

Drucksachen-Nr.

0436/2020

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 02.02.2021**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht**

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 01.08.2020 zur Parkplatzsituation im Bereich Duckterather Busch

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent weist in seiner Eingabe darauf hin, dass in der Straße Duckterather Busch die Parkplatzsituation durch dauerhaft abgestellte (zugelassene) Hänger beeinträchtigt werde und darüber hinaus einzelne Anlieger sich Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum für ihre eigenen Kraftfahrzeuge „reservieren“ würden, in dem sie zwei bis drei Kleinkrafträder auf den PKW-Parkflächen abstellen, so lange die PKWs unterwegs sind. Seine Anregungen zur Verbesserung der Situation - die Ausschilderung eines Abstellraumes nur für Krafträder und/oder die Anmietung von öffentlichen Parkflächen durch die Anwohner – wurden jedoch von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Dies ist ihm völlig unverständlich, trotz der aus der Anlage 1 ersichtlichen Begründung der Straßenverkehrsbehörde. In anderen Kommunen würde dies praktiziert.

Bei verstärkten Kontrollen in den letzten Monaten wurden keine Anhänger festgestellt, die nicht regelmäßig genutzt wurden. Ein Anhänger darf bis zu 14 Tage ungenutzt stehenbleiben, erst danach handelt es sich um einen Verstoß. Es konnte keine einzige Verwarnung erteilt werden. Auch Kleinkrafträder oder Motorräder dürfen auf öffentlichen Parkplätzen parken.

Die Straße Duckterather Busch liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 – Duckterather Busch aus dem Jahr 1971. Darin wurde festgelegt:

„Das Gebiet wird als reines Wohngebiet mit 2- bis 8-geschossiger, offener Bauweise ausgewiesen. Die dichte Bebauung erfolgt aufgrund der späteren S-Bahn-Station Duckterather Weg.“

Das Wohngebiet wurde also bereits vor etwa 50 Jahren in dem Sinne geplant, dass die zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen sehr gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden und daher weniger Flächen für den ruhenden Verkehr erforderlich sind. Die für Wohneinheiten erforderlichen Stellplätze sind auf den eigenen Grundstücken nachzuweisen. Die Schaffung von privaten Parkflächen ist keine städtische Aufgabe.

Das Wohngebäude des Petenten liegt in den Händen einer Eigentümergemeinschaft, der er selbst angehört. Es liegen sehr viele Grünflächen vor, welche teilweise zu Parkraum umgebaut werden könnten. Sofern sich die Eigentümergemeinschaft einig wäre, könnte sie durchaus auf eigene Kosten Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herstellen. Baurechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen. Der B-Plan hat zu baulichen Nebenanlagen festgesetzt, dass diese nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Hiervon sind ausgenommen Einzel- und Doppelgaragen und unterirdische Gemeinschaftsgaragen (sprich Tiefgarage). Für nicht überdachte Stellplätze könnte diese Festsetzung gleichgesetzt werden.

Alle Stellplätze im Straßenraum sind im Bebauungsplan als öffentliche Parkplätze festgelegt und schon allein aufgrund der Widmung für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Sie können und dürfen daher nicht an Anlieger privat vermietet werden.

Wenn – wie vorgeschlagen - einzelne Flächen Kleinkrafträdern vorbehalten wären, würden sich die Parkmöglichkeiten für PKWs dauerhaft reduzieren. Einzige Hilfe wäre eine Anordnung nur für PKW. Eine rechtliche Begründung für eine Einschränkung der Parkflächen nur für PKW kann aber nicht erkannt werden.

Es wird somit weder ein Handlungsbedarf noch eine rechtliche Möglichkeit gesehen, um Änderungen vorzunehmen.